



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 23. März 1957

Nr. 12

INHALT	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Erlaß zur Durchführung des Gesetzes Nr. 22 des Rates der Alliierten Hohen Kommission („Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie“)	277	
Einteilung des Exequaturs an den Kolumbianischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Silvio Cajiao Ayerbe	277	
Erweiterung des Exequaturs an den Türkischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Irfan Karasar	277	
Ungültige Unterbringungsscheine	277	
Der Hessische Minister des Innern		
Kriegsgräberfürsorge; hier: Heimführung deutscher Kriegsotter aus Frankreich	278	
Entschädigung und Sondervergütung für Standesbeamte	278	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt/Main	278	
Überleitung von Sterbefallmündelungen durch die Meldebehörden an die Ortsgerichtsvorsteher	279	
Mitwirkung des Bürgermeisters bei Vollstreckungshandlungen	279	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	279	
Berufsbezeichnung von Angehörigen der Bundeswehr in Reisepässen	280	
Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht; hier: DIN 68 800 — Holzschutz im Hochbau — Ausgabe Sept. 1956, DIN 52 175 — Holzschutz, Grundlagen, Begriffe, Ausgabe Juni 1954	280	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Verbesserung der Lohnverhältnisse der beim Bau und der Unterhaltung der Straßen und Autobahnen beschäftigten Arbeiter des Landes-Tarifvertrag vom 18. 12. 1956; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	280	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	281	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
121. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 21. und 22. Februar 1957	281	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Widmung der neu erbauten Bundesstraße 49, Abschnitt Dutenhofen — Klein-Linden und Abstufung der bisherigen Ortsdurchfahrt Allendorf	282	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Beschleunigte Zusammenlegung Ossenheim, Kreis Friedberg	283	
Personalnachrichten		
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —	283	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	283	
I. beim Rechnungshof des Landes Hessen.	284	
Verschiedenes		
Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1956	284	
Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 28. 2. 1957	284	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Schulverband Schuldorf Bergstraße“	284	
WIESBADEN		
Genehmigung zur weiteren Jagdausübung auf Fasanenhähne in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Tiefenbach/Krs. Wetzlar	284	
Bekanntmachung über die beabsichtigte Eintragung von Landschaftsteilen in die Landschaftsschutzkarte des Regierungsbezirks Wiesbaden	284	
Buchbesprechungen	285	
Öffentlicher Anzeiger	286	

272

Der Hessische Ministerpräsident

Erlaß zur Durchführung des Gesetzes Nr. 22 des Rates der Alliierten Hohen Kommission („Überwachung von Stoffen, Einrichtungen und Ausrüstungen auf dem Gebiete der Atomenergie.“)

- Die der Bundesregierung zustehenden Befugnisse aus dem AHK-Gesetz Nr. 22 in der Fassung der AHK-Gesetze Nr. 53 und 68 werden gemäß Erlaß der Bundesminister für Wirtschaft und für Atomfragen vom 10. Januar 1957 (Bundesanzeiger Nr. 8) mit Wirkung vom 1. Januar 1957 vom Bundesminister für Atomfragen ausgeübt. In Abänderung meines Erlasses vom 19. September 1955 (Staats-Anzeiger S. 1113) bestimme ich daher, daß die erforderlichen Anträge, Berichte etc. künftig an den Bundesminister für Atomfragen zu richten sind. Sie sind wie bisher beim Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- Durch Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vom 10. Januar 1957 (Bundesanzeiger Nr. 8) ist auf Grund des AHK-Gesetzes Nr. 22 in der Fassung der AHK-Gesetze Nr. 53 und 68 eine allgemeine Genehmigung für verschiedene Tätigkeiten erteilt worden, für die bisher eine Einzelgenehmigung erforderlich war. Ich mache auf diesen Erlaß aufmerksam.

Wiesbaden, 9. 3. 1957

Der Hessische Ministerpräsident
II/2 — 2 e 08/07

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 277

273

Erteilung des Exequaturs an den Kolumbianischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Silvio Cajiao Ayerbe

Die Bundesregierung hat dem zum Kolumbianischen Generalkonsul in Frankfurt/Main ernannten Herrn Silvio Cajiao Ayerbe am 22. Februar 1957 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder

Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und den Freistaat Bayern.

Wiesbaden, 6. 3. 1957

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

II/3 Az.: 2 e 10/03

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 277

274

Erweiterung des Exequaturs an den Türkischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Irfan Karasar

Die Bundesregierung hat das dem Türkischen Generalkonsul in Frankfurt/Main, Herrn Irfan Karasar, am 27. Dezember 1952 erteilte Exequatur am 22. Februar 1957 auf das Saarland erweitert.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und das Saarland.

Wiesbaden, 6. 3. 1957

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei

II/3 Az.: 2 e 10/03

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 277

275

Ungültige Unterbringungsscheine

Der Unterbringungsschein des nachstehend aufgeführten Unterbringungsteilnehmers ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt:

Hans Grede, geb. am 18. 3. 1911, Stabswachtmeister a. D. Unterbringungsschein 16-IV Nr. G/1032 vom 14. Januar 1957.

Wiesbaden, 11. 3. 1957

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/3 — LS 1741

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 277

276

Der Hessische Minister des Innern

Kriegsgräberfürsorge;

hier: Heimführung deutscher Kriegstoter aus Frankreich. Im deutsch-französischen Abkommen über die Kriegsgräber des Krieges 1939—1945 sind wegen der Heimführung deutscher Kriegstoter aus dem französischen Gebiet folgende Bestimmungen getroffen:

„Artikel 1

Deutsche Kriegsgräber im Sinne dieses Abkommens sind die Gräber von Angehörigen der deutschen Wehrmacht oder von dieser gleichgestellten Personen oder von anderen Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die infolge von Kriegsereignissen verstorben sind und die im Zeitpunkt ihres Todes unter dem Schutz der Genfer Konventionen von 1929 gestanden haben.

Artikel 8

Die Exhumierung und Überführung deutscher Kriegstoter auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unterliegen der vorherigen Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland. Die Regierung der Französischen Republik gestattet diese Überführung nur nach Vorlage der oben erwähnten Zustimmung.

Der Antrag auf Exhumierung und Überführung eines Toten ist von den berechtigten Familienangehörigen bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu stellen, die den Antrag auf diplomatischem Wege an die Regierung der Französischen Republik weiterleiten wird.

Die Exhumierung eines Toten darf nur in Gegenwart eines Beauftragten der zuständigen französischen Behörde erfolgen, der ein Protokoll über die Exhumierung anzufertigen hat.

Alle Kosten und Gebühren der Exhumierung und Überführung von Toten gehen zu Lasten der Antragsteller.

Artikel 12

Die Bezeichnung „französisches Gebiet“ umfaßt im Sinne dieses Abkommens das französische Mutterland, Algerien, die französischen überseeischen Departements und die anderen Staaten und die Territorien, die der Französischen Union angehören, sowie die Staaten, deren auswärtige Beziehungen von Frankreich geleitet werden.“

Lediglich über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens konnte ein Einvernehmen mit der französischen Regierung bisher nicht herbeigeführt werden. Aus diesem Grunde wurde das Abkommen noch nicht veröffentlicht. Gleichwohl sind das Auswärtige Amt und der Bundesminister des Innern damit einverstanden, wenn die Bestimmungen der Artikel 1, 8 und 12 dieses Abkommens auf die Heimführung von deutschen Kriegstoten aus französischem Gebiet angewandt werden und hierbei wie folgt verfahren wird:

- a) Anträge auf Exhumierung und Überführung deutscher Kriegstoter aus französischem Gebiet sind bei der für den deutschen Aufnahmefriedhof zuständigen unteren Verwaltungsbehörde einzureichen.
- b) Die nach Artikel 8 des Abkommens erforderliche Zustimmung wird von der Verwaltungsbehörde erteilt, die von der zuständigen obersten Landesbehörde mit dieser Aufgabe betraut wird. Ich beauftrage hiermit die Herren Landräte und die Magistrate der kreisfreien Städte.
- c) Die untere Verwaltungsbehörde sendet nach Erteilung der Zustimmung die Anträge auf Exhumierung und Überführung unmittelbar an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Paris 8, 13/15 Avenue Franklin D. Roosevelt, die sie an die französische Regierung weiterleitet.

Vor Weitergabe der Anträge müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die für den Aufnahmefriedhof zuständige untere Verwaltungsbehörde muß ihr Einverständnis erklärt haben.
2. Es muß eine Grablage-Bescheinigung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Kassel, Ständeplatz 2, beigelegt werden, aus der hervorgeht, daß es sich bei dem aus dem französischen Gebiet zu Überführenden um einen Toten entsprechend Artikel 1 des Abkommens handelt.
3. Es muß für den Toten eine Ruhestätte auf einem deutschen Kriegsgräberfriedhof gesichert sein. In begründeten Ausnahmefällen kann von der gem. Ziff. 1 zuständigen Behörde die Aufnahme in eine allgemeine Begräbnisstätte zugelassen werden.

4. Es muß die Gewähr dafür bestehen, daß die in beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften für derartige Überführungen eingehalten werden (vgl. insbesondere Internationales Abkommen über Leichenbeförderung vom 10. 2. 1938, RGBl. II 1938 S. 199). Ich verweise hierbei auf den Runderlaß vom 21. 5. 1953 VII/Med c (Hyg.) 20 c 08 — 3908/53 betreffend Ausstellung von Leichenpässen in deutscher und französischer Sprache; hier: Leichentransporte von Deutschland nach Frankreich und umgekehrt.
5. Der Antragsteller muß sich verpflichten, die durch die Ausgrabung, den Transport und die Wiedereinbettung entstehenden Kosten zu tragen. Das gleiche gilt für die Instandhaltung und Pflege des Grabes, wenn der Tote nicht auf einen Kriegsgräberfriedhof eingebettet wird.

Für das Antragsverfahren sollen Verwaltungsgebühren nicht erhoben werden (vgl. § 5 Abs. 4 des Kriegsgräbergesetzes).

Nach Artikel 9 des deutsch-französischen Abkommens ist der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. mit der Durchführung der sich aus diesem Abkommen im französischen Gebiet ergebenden Aufgaben betraut worden. Den Antragstellern ist daher zu empfehlen, sich vorher mit ihm in Benehmen zu setzen.

Mein Rd.Erlaß vom 25. November 1953 — II e — 50 i 08/03 — 8284/53 ist durch vorstehende Mitteilung gegenstandslos geworden und wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 3. 1957

Der Hessische Minister des Innern
II e — 50 i 08/03 — 18/57 — 2

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 278

277

An die
Herren Standesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden

Entschädigung und Sondervergütung für Standesbeamte

Bezug: Runderlaß vom 28. 5. 1952 — II e — 25 h 04/27a — 2429/52 —

Gemäß § 33a der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) setze ich mit Wirkung vom 1. April 1957

1. die Entschädigung für besondere Standesbeamte, die das Amt des Standesbeamten wahrnehmen, ohne hauptamtliche Gemeindebeamte oder -angestellte zu sein (§ 32 Abs. 1 DA), auf höchstens 50 DPfg. je Einwohner und Jahr,
2. die Entschädigung des stellvertretenden Standesbeamten, der sein Amt nebenberuflich ausübt (§ 32 Abs. 2 DA), auf höchstens 2,25 DM für jeden von ihm aufgenommenen Standesfall,
3. die Sondervergütung für den Leiter der Gemeindeverwaltung, der die Geschäfte des Standesbeamten führt (§ 33 DA), auf 30 DPfg. je Einwohner und Jahr

fest. Gleichzeitig hebe ich den Bezugerlaß auf.

Wiesbaden, 6. 3. 1957

Der Hessische Minister des Innern
II e — 25 h 04/43 — 2/57 — 1

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 278

278

Genehmigung einer öffentlichen Sammlung;

hier: Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt/Main

Ich habe der Arbeiterwohlfahrt Hessen e. V., Frankfurt/Main, Münchener Straße 48, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen vom 29. März bis 3. April 1957

eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammelisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchsen auf öffentlichen Straßen und Plätzen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 11. 3. 1957

Der Hessische Minister des Innern
II f — 21 f 04 — A 3/57

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 278

279

An alle Meldebehörden

Weiterleitung von Sterbefallsmittellungen durch die Meldebehörden an die Ortsgerichtsvorsteher

Nach § 19 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124) in der Fassung vom 5. Juli 1956 (GVBl. S. 127) hat der Ortsgerichtsvorsteher jeden Sterbefall von Personen, die in seinem Bezirk ihren letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, dem Amtsgericht alsbald anzuzeigen, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört.

Um den Ortsgerichtsvorstehern die Erfüllung dieser Obliegenheit zu ermöglichen, bitte ich, die Ihnen von außerhessischen Standesbeamten zugehenden Sterbefallsmittellungen den zuständigen Ortsgerichtsvorstehern zu übersenden. Hierdurch soll der in den §§ 24 und 25 des Ortsgerichtsgesetzes nicht geregelte Fall erfaßt werden, daß ein hessischer Einwohner im Gebiet der Bundesrepublik, jedoch außerhalb des Landes Hessen verstirbt.

Wiesbaden, 7. 3. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 a 02

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 279

Zu 1.

Gemäß § 335 Abs. 3 AO kann der Vollziehungsbeamte zur Beseitigung von Widerstand die Unterstützung der Polizeibeamten in Anspruch nehmen. Der Bürgermeister einer Gemeinde ist jedoch weder in Gemeinden mit kommunaler Polizei noch in Gemeinden ohne eigene Polizei Polizeibeamter und daher auch nicht gemäß § 3 des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei Ausübung öffentlicher Gewalt vom 11. 11. 1950 (GVBl. S. 247) zur Anwendung unmittelbaren Zwanges befugt.

Der Bürgermeister kann daher nicht um Hilfeleistungen im Sinne von § 335 Abs. 3 AO ersucht werden. Er hat aber ggf. im Wege der Amtshilfe den Vollziehungsbeamten dabei zu unterstützen, einen Polizeibeamten herbeizurufen.

Zu 2.

Sofern sich das Ersuchen des Vollziehungsbeamten darauf beschränkt, als Zeuge bei erwartetem Widerstand (den der Vollziehungsbeamte selbst brechen will) oder bei Abwesenheit des Schuldners tätig zu werden, darf der Bürgermeister ein derartiges Ersuchen als Gemeindebeamter nicht ablehnen (§ 336 AO). Der Vollziehungsbeamte soll jedoch den Bürgermeister erst dann in Anspruch nehmen, wenn ein anderer geeigneter Gemeindebeamter nicht zur Verfügung steht. Ist der Vollziehungsbeamte nicht in der Lage, den Widerstand allein zu brechen, so kann er den als Zeugen herangezogenen Bürgermeister nicht um tätige Unterstützung im Sinne von § 335 Abs. 3 AO ersuchen (vgl. Ziff. 1). Der Bürgermeister hat aber auch hier ggf. im Wege der Amtshilfe den Vollziehungsbeamten dabei zu unterstützen, einen Polizeibeamten herbeizurufen.

Ich bitte zu veranlassen, daß die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden hiervon in Kenntnis gesetzt werden, und sie besonders darauf hinzuweisen, daß in Ziff. 2 unter „anderen geeigneten Gemeindebeamten“ nur Beamte im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften zu verstehen sind. Die Hilfeleistung durch einen nichtbeamteten Gemeindebediensteten genügt nicht und würde die Rechtswirksamkeit der Vollstreckungshandlung gefährden. In Gemeinden ohne Gemeindebeamte müßte also der Bürgermeister selbst als Zeuge tätig werden.

Wiesbaden, 15. 2. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV a (2) 21 a Allgem.

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 279

280

Mitwirkung des Bürgermeisters bei Vollstreckungshandlungen

Der Bürgermeister einer Gemeinde hat das Ersuchen des Vollziehungsbeamten eines Finanzamtes, als Zeuge einer Vollstreckungshandlung beizuwohnen, mit dem Hinweis abgelehnt, er werde möglicherweise über die Zeugentätigkeit hinaus zu tätiger Unterstützung in Anspruch genommen.

Ich nehme hierzu im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wie folgt Stellung:

Nach § 188 AO haben alle Gemeindebehörden den Finanzämtern jede zur Durchführung der Besteuerung dienliche Hilfe zu leisten. Die Besteuerung im Sinne der AO umfaßt auch die Beitreibung.

Die Hilfeleistung bei der Beitreibung ist in zwei Formen möglich:

1. Unterstützung bei der Brechung von Widerstand (§ 335 Abs. 3 AO),
2. Hinzuziehung als Zeuge bei Widerstandsleistung oder Abwesenheit des Schuldners (§ 336 AO).

281

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 603 128

Monat: Februar 1957
(3. 2.—2. 3. 57)

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis	Polioomyelitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Krätze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Qu-Fieber	Weill'sche Krankheit	Trichinose	Trachom	Psittakose	Bißverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Virus-Meningitis	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N T	— —	— —	7 —	62 —	56 10	38 —	142 2	4 —	2 1	1 —	— —	6 —	1 —	4 —	21 —	— —	— —	— —	— —	72 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	1 —	— —
Reg.-Bezirk KASSEL	N T	— —	— —	2 —	72 —	57 3	14 1	43 —	1 1	2 —	3 —	3 —	— —	— —	2 —	32 —	— —	— —	— —	— —	142 —	— —	— —	— —	— —	— —	4 —	1 —	— —	— —
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N T	— —	— —	9 —	62 —	76 17	20 1	125 —	6 1	4 —	4 —	1 —	2 —	2 —	— —	12 —	— —	— —	— —	— —	88 —	— —	— —	— —	— —	1 —	— —	— —	— —	
Land HESSEN	N T	— —	— —	18 —	196 —	189 30	72 2	310 2	11 2	8 1	8 —	4 —	8 —	3 —	6 —	65 —	— —	— —	— —	— —	302 —	— —	— —	— —	— —	1 —	4 —	3 —	1 —	— —

Wiesbaden, 8. 3. 1957

Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII A/Öffentliches Gesundheitswesen — VII AMed c

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 279

282

An alle Paßbehörden

Berufsbezeichnung von Angehörigen der Bundeswehr in Reisepässen

Der Bundesminister für Verteidigung hat durch Erlaß vom 5. 9. 1956 (VMBl. S. 59) angeordnet, daß Soldaten der Bundeswehr bei Anträgen auf Ausstellung von Reisepässen als Berufsbezeichnung ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „der Bundeswehr“ anzugeben haben, also z. B. „Unteroffizier der Bundeswehr“ oder „Hauptmann der Bundeswehr“. Diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf länger dienende Angehörige der Bundeswehr (Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit), nicht aber auf solche Soldaten, die ihre Wehrpflicht ableisten.

Ich bitte, bei der Paßausstellung entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 7. 3. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III b — 23 c 02

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 280

283

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen als Richtlinien für die Bauaufsicht;

hier: Din 68800 — Holzschutz im Hochbau — Ausgabe September 1956, DIN 52175 — Holzschutz, Grundlagen, Begriffe — Ausgabe Juni 1954.

Bezug: Merkblatt über baulichen Holzschutz gegen Fäulnis vom 20. 3. 1944 (RABl. S. I 100).

Von Arbeitsausschüssen des Ausschusses für einheitliche technische Baubestimmungen (ETB-Ausschuß) im Fachnormenausschuß Bauwesen unter Mitwirkung aller beteiligten Kreise und unter der Obmannschaft von Herrn Prof. Dr.-Ing.

Wedler (DIN 68800) und Dr. Becker, Berlin-Dahlem (DIN 52175) wurden die Normblätter

DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau — Ausgabe Sept. 1956 und

DIN 52175 — Holzschutz, Grundlagen, Begriffe — Ausgabe Juni 1954

erarbeitet.

Das Normblatt DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau — Ausgabe Sept. 1956, ersetzt das Merkblatt über baulichen Holzschutz gegen Fäulnis vom 20. 3. 1944 (RABl. S. I/100).

Die Normblätter

DIN 68800 — Holzschutz im Hochbau — Ausgabe Sept. 1956 und

DIN 52175 — Holzschutz, Grundlagen, Begriffe — Ausgabe Juni 1954

werden hiermit als Hinweise für die Bauaufsichtsbehörden eingeführt. Es empfiehlt sich, in allen Fällen, in denen Holzschutz im Hochbau durchgeführt wird, entsprechend den Bestimmungen dieser Normblätter zu verfahren. Gemäß der Ersten Hessischen Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 27. 1. 1942 fallen Holzschutzmittel unter die prüfpflichtigen Gegenstände (mein Erlaß vom 9. 9. 1954 Az. V a — 61 f 20/01 (1) — Tgb.Nr. 1045/54 — St.-Anz. S. 922). Auf Nr. 3.21 der DIN 68800 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Ferner weise ich auf meinen Erlaß vom 27. 6. 1956 Az. V a/2 — 64 a 20/15 — 2/56 — (St.-Anz. S. 728) hin, mit dem ich auf das neueste Holzschutzmittel-Verzeichnis nach dem Stand vom 1. März 1956 aufmerksam gemacht habe.

Zu Nr. 3.6 DIN 68800 ist zu bemerken, daß im Lande Hessen Befallsgebiete nicht ausgewiesen sind. Werden Holzschutzmaßnahmen nach den Bestimmungen der DIN 68800 durchgeführt, sollten die Bestimmungen der Nr. 7.2 beachtet werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Abdrucke der vorgenannten Normblätter können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstr. 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaushaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 6. 3. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
Va/2 — 64 a 28/23 — 13/57

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 280

284**Der Hessische Minister der Finanzen****Verbesserung der Lohnverhältnisse der beim Bau und der Unterhaltung der Straßen und Autobahnen beschäftigten Arbeiter des Landes — Tarifvertrag vom 18. 12. 1956;**

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband Deutscher Straßenwärter

Bezug: Mein Erlaß vom 18. 2. 1957 — P 2201 A — 7 — I 41 (St.-Anz. S. 235)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 4. Januar 1957 mit dem Verband Deutscher Straßenwärter einen Tarifvertrag über die Verbesserung der Lohnverhältnisse der beim Bau und der Unterhaltung der Straßenautobahnen beschäftigten Arbeiter abgeschlossen, der den mit meinem vorbezeichneten Erlaß vom 18. 2. 1957 bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 18. 12. 1956 zum Inhalt hat. Ich gebe den mit dem Verband Deutscher Straßenwärter abgeschlossenen Tarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr am 18. 12. 1956 abgeschlossenen Tarifvertrages sehe ich ab. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Anschlußtarifvertrag sich nur auf die Bestimmungen der Sonderbestimmungen Straßenbau und der Sonderbestimmungen Bundesautobahnen erstreckt, die in § 5 des Tarifvertrages vom 18. 12. 1956 angesprochen sind.

Wiesbaden, 1. 3. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2200 A — 131 — I 41

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 280

*

Abschrift

Tarifvertrag vom 4. Januar 1957

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
und

dem Verband Deutscher Straßenwärter
— Gesamtvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe beschäftigten Arbeiter der Länder — mit Ausnahme des Landes Berlin, der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie des Landes Nordrhein-Westfalen — wird mit Wirkung vom 1. Januar 1957 ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

am 18. Dezember 1956 zur Verbesserung der Lohnverhältnisse der Straßenwärter geschlossen worden ist.

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge: m	Hersteller:	Herstellungsland:	Verleiher:	Kategorie:	Prädi-kat:	Prüf-Nr. der FSK*):
Ergänzung zur XXXIV. Hauptausschußsitzung am 31. Januar und 1. Februar 1957 — Verleiher —								
3234	Gefederte Waidgesellen	327	Helmut Schmidt-Hagen, Baden-Baden	Deutschland	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	13285
Änderung zur 73. Bewertungssitzung am 21. und 22. April 1955 — Titel —								
1166-b	Rotterdam — SF — (HOUEN ZO)	512	Herman van der Horst, Asterlaan 35 Aerdenhout	Holland	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	K	BW	7174-a
Nachtrag zur 102. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Juli 1956								
2976	Stählerne Adern — Farbfilm — (gekürzte Fassung)	1506	Filmproduktionsgemeinschaft der Mannesmann AG., Düsseldorf	Deutschland	noch offen	aD	BW	12497-I
Nachtrag zur 119. Bewertungssitzung am 24. und 25. Januar 1957								
3373	Große Stadt in kleinen Bildern	331	Convent-Film GmbH., Berlin	Deutschland	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	K	W	13797
Ergänzung zur 101. Bewertungssitzung am 11., 12. und 13. Juli 1956 — Verleiher —								
2875	Salzburger Impressionen — Farbfilm —	388	Prof. Hanns Wagula, Graz	Österreich	Union Filmverleih GmbH., München	K	W	12420
Ergänzung zur 102. Bewertungssitzung am 19., 20. und 21. Juli 1956 — Verleiher —								
2910	Aus dem Bilderbuch der Natur	352	Eugen Schuhmacher, München	Deutschland	Kopp-Film-Verleih, München	K	W	12421
Ergänzung zur 111. Bewertungssitzung am 19. und 20. November 1956 — Verleiher —								
2891	Marmor — Farbfilm —	284	Alf Zengerling-Filmproduktion, Berlin	Deutschland	Gloria-Filmverleih GmbH., München	K	W	13273
Ergänzung zur 113. Bewertungssitzung am 26. und 27. November 1956 — Verleiher —								
3206	Brammen, Bleche und Profile — Farbfilm —	280	HGP-Filmgesellschaft KG., Berlin	Deutschland	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	13375
Ergänzung zur 114. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Dezember 1956 — Verleiher —								
3277	Warschau — heute	274	IMAGO, Dr. Martin Ulnar, München	Deutschland	Herzog-Filmverleih GmbH., München	K	W	13401
Änderung zur 112. Bewertungssitzung am 22. und 23. November 1956 — neuer Titel —								
3248	Das Mädchen Marion (bish. Titel: Preis der Nationen)	2616	Corona-Filmproduktion GmbH., München	Deutschland	Schorcht Filmverleih GmbH., München	S	W	13086-a
Berichtigung zur 114. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Dezember 1956 (veröffentlicht im Anschluß an die 120. Bewertungssitzung am 2. 2. 1957) — neue Länge —								
3186	„Ein Mensch“ und seine Sammlung	290	H. G. Zeiss-Film, München	Deutschland	Herzog-Filmverleih GmbH., München	K	W	13286

Erläuterungen: * Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Abkürzungen:

OF = Originalfassung
 K = Kulturfilm
 BW = Besonders wertvoll
 SF = Synchronisierte Fassung
 D = Dokumentarfilm
 W = Wertvoll

Wiesbaden-Biebrich, 23. 2. 1957

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 281

287

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Widmung der neu erbauten Bundesstraße 49, Abschnitt Dutenhofen—Klein-Linden und Abstufung der bisherigen Ortsdurchfahrt Allendorf

Die in der Gemeinde Allendorf/L., Kreis Gießen, Reg.-Bezirk Darmstadt, neu gebaute Straße erhält mit Wirkung vom 1. April 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße (§ 2 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953) und wird Bestandteil der Bundesstraße 49. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 2,180 und endet bei km 2,888 = 3,063; sie hat eine Länge von 708 m (Minderlänge 175 m).

Die bisherige Bundesstraßenstrecke von km 2,180 bis km 3,063 verliert mit Ablauf des 31. März 1956 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird auf Grund des Übernahmevertrages vom 13. Juni 1956 der Gemeinde Allendorf/L. überlassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Einspruch gegen die vorstehende Widmung und Abstufung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen, bei dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr, Wiesbaden, eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. 2. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
 W IIIc — Az.: 63a 30.07

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 282

288

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Beschleunigte Zusammenlegung Ossenheim**Ergänzungsbeschuß**

Auf Grund des § 94 (1) des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird der Zusammenlegungsbeschuß vom 1. 11. 1956 wie folgt ergänzt:

1. Zum beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in der Gemarkung Ossenheim werden Teile dieser Gemarkung nachträglich zugezogen. Die nachträglich zugezogenen Grundstücke sind aus dem beigefügten Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) ersichtlich.

Das neue Gebiet der beschleunigten Zusammenlegung Ossenheim ist aus der beiliegenden Gebietskarte (Anlage 2) zu ersehen. Das Verzeichnis der Grundstücke sowie die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Anzahl der Mitglieder des Teilnehmervorstandes treten durch diesen Beschuß nicht ein.

3. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Friedberg, Burg 13, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für

Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die genutzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Ossenheim und Nachbargemeinden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung der Anlage 1 und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Ossenheim zwei Wochen lang ausgelegt.

Friedberg, 7. 2. 1957

Kulturamt
DF 216 Z

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 283

289

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt:

zum Regierungsinspektor (BaL)

Regierungsinspektor z. Wv. Adolf Rossel, Hessisches Statistisches Landesamt (16. 2. 1957)

Wiesbaden, 25. 2. 1957

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III (1) Az. 8a

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 283

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zum Kriminaloberkommissar

Kriminalkommissar (BaL) Weckwerth, Franz, KK Fulda (12. 1. 57)

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt:

zum Polizeioberkommissar

Polizeikommissar (BaL) Wasmuth, Heinrich, PK Bad Schwalbach (11. 1. 57)

e) Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum Polizeioberwachtmeister

die Polizeiwachtmeister (BaK)

Fenderl, Ernst (2. 1. 57)

Hackauf, Manfred (2. 1. 57)

Langendorf, Manfred (2. 1. 57)

Oswald, Hermann (2. 1. 57)

Kothe, Helmut (7. 1. 57)

Sperlich, Walter (7. 1. 57)

Wedekind, Hans-Friedrich (10. 1. 57)

Edelmann, Adolf (22. 1. 57)

Wagner, Walter (30. 1. 57)

entlassen:

Polizeihauptwachtmeister (BaK) Pella, Wolfgang (1. 1. 57)

Polizeioberwachtmeister (BaK) Pangratz, Konrad (5. 1. 57)

Polizeiwachtmeister (BaK) Kipper, Ernst (1. 1. 57)

Landeskriminalamt

ernannt:

zum Kriminalkommissar (BaL)

Kriminalsekretär Noeske, Norbert (28. 1. 57)

zum Kriminalsekretär (BaK)

Kriminalkommissar a. D. Schubert, Gotthard (29. 1. 57)

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsinspektor (BaK) Graichen, Erhard (25. 1. 57)

Wiesbaden, 9. 3. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**

III c (4) — 71

St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 283

d) Reg.Präsident in Wiesbaden

ernannt:

zum Polizeimeister

Der Meister der Schutzpolizei z. Wv. Ernst Wolter (BaK),

PK Schlüchtern (25. 1. 1957)

zu Pol.Hauptwachtmeistern

Der ehem. Rev.Oberwachtm. d. Sch. Alois Schwarz (BaK),

PK Hanau (1. 2. 1957)

Pol.Hauptwachtmeister Günter Böcher (BaK), PVB Hanau

(1. 2. 1957)

Die Landschaftsschutzkarte liegt 2 Wochen lang, und zwar vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen und in den amtlichen Mitteilungsblättern der vorgenannten Landkreise ab, in meinem Dienstgebäude, Wiesbaden, Taunusstr. 51, Zimmer 409, sowie auf den Landratsämtern Gelnhausen und Schlüchtern während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Einsprüche gegen die Eintragung in die Landschaftsschutzkarte können bis zum Ablauf der Auslegungszeit schriftlich bei mir oder beim Kreisausschuß der Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern erhoben werden.

Wiesbaden, 28. 2. 1957

**Der Regierungspräsident
als Höhere Naturschutzbehörde**
III C 8 Nr. 118/57 Az. 46b-14-45

'St.-Anz. Nr. 12/1957, S. 284

Buchbesprechungen

Reichsversicherungsordnung. Rote Textausgabe, herausgegeben von Senatspräsident F. Aichberger. Ergänzungslieferung Januar 1957. 180 Seiten. DM 2,20. Hauptband, 26. Auflage, ergänzt bis Januar 1957, jetzt 2000 Seiten. Taschenformat. In Leinenordner unverändert DM 18,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Durch die vorliegende Ergänzungslieferung wird die bewährte Textausgabe von Aichberger noch vor Verkündung der Rentenreform durch den inzwischen angefallenen Stoff ergänzt. Die Lieferung enthält das zweite Sonderzulagengesetz vom 16. 11. 1956 und das Rentenvorschußzahlungsgesetz vom 23. 12. 1956, ferner eine Reihe von Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsvorschriften. In den Anmerkungen wurden die seit August 1956 ergangenen wichtigsten sozialrechtlichen Erlasse und Bescheide des Bundesministeriums für Arbeit, einige wichtige Entscheidungen des Bundessozialgerichts sowie sonstige notwendige Änderungen nachgetragen. Die nächste Ergänzungslieferung soll sogleich nach Verkündung der Rentenreform erscheinen.

Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze, Ergänzungslieferung Januar 1957. 292 Seiten. DM 4,20. Hauptband, 20. Auflage, ergänzt bis Januar 1957, 2384 Seiten Dünndruckpapier und 8 Seiten mehrfarbige Verkehrstafeln 8°. In Leinenordner DM 28,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Ergänzungslieferung enthält an wichtigen neuen Gesetzen u. a. das Bundesleistungsgesetz, das Ladenschlußgesetz und das Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft, ferner auf dem Gebiet des Wehrrechts das Gesetz über die Dauer des Wehrdienstes und die Gesamtdauer der Wehrübungen, die Musterungsverordnung und die Wehrbeschwerdeordnung. Entsprechend einem aus Bezieherkreisen geäußerten Wunsch sind auch die Geschäftsordnungen des Bundestages, des Bundesrates, des Vermittlungsausschusses und der Bundesregierung neu aufgenommen worden. Um den Umfang des Werkes nicht weiter anschwellen zu lassen, mußten demgegenüber einige andere Bestimmungen aus der Sammlung entfernt werden, so z. B. die StVO und die StVZO, die bereits im „Schönfelder“ enthalten sind. Es ist zu begrüßen, daß damit die beiden wichtigen Gesetzessammlungen die Abgrenzung schärfer als bisher vornehmen.

Ladenschlußgesetz, Kommentar von J. Denecke, Bundesrichter. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht, Band 7 a, zugleich Ergänzungsband zu Denecke, Arbeitszeitordnung. 1957. 47 Seiten 8°. Kartonierte DM 3,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Daß ein besonderer Kenner des Arbeitsrechts in einem Kommentar Erläuterungen zu den wichtigsten Vorschriften eines für den Einzelhandel wie für alle Verbraucher besonders bedeutsamen leider aber auch besonders unübersichtlichen und unklaren Gesetzes bringt, ist sehr zu begrüßen. Wenn man trotz der Erläuterungen nicht überall einen vernünftigen Sinn der Regelungen finden kann, so liegt das nicht am Kommentator, sondern am Gesetzgeber. Jedenfalls hat sich der Verfasser bemüht, die wenig geglückten, unübersichtlichen unvollständigen und zuweilen paradox erscheinenden Einzelvorschriften nach ihrem Zweck und Sinn zu erfassen und verständlich zu machen, um so dazu beizutragen, das Gesetz praktikabel zu machen. So sagt der Verfasser zu § 3 Abs. 3 und 4, daß Milch, Bäckerverfahren, Fleisch und Wurstwaren montags ab 7 Uhr auch schon im Jahre 1957 verkauft werden dürften, was sich aus Sinn und Zweck der Übergangsregelung ergäbe. Das wäre vernünftig und war vom Gesetzgeber sicher auch gewollt; aber der Gesetzeswortlaut deckt das nicht. Praktisch ist die übersichtliche Zusammenstellung der Feiertage in den einzelnen Ländern (zu § 2 S. 19).

Da angesichts der sachlich unbefriedigenden Regelung im Gesetz in weitem Umfang Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 23 gestellt werden, wäre es sehr zu begrüßen gewesen, wenn der Verfasser dargelegt hätte, unter welchen Voraussetzungen das öffentliche Interesse Ausnahmen als dringend nötig rechtfertigt. Leider begnügt sich der Kommentar mit einem Abdruck des Gesetzestextes und verzichtet auf Erläuterungen. Wenn die nächste Auflage des Kommentars des — hoffentlich bald novellierten — Ladenschlußgesetzes auch dazu Ausführungen bringen würde, wäre das sehr zu begrüßen.

Ein sehr ausführliches und gut übersichtliches Sachverzeichnis erleichtert die Benutzung. Zusammenfassend kann gesagt werden: Die Schrift ist ein knapper, aber guter Kommentar zu einem schlechten Gesetz.
Staatssekretär Dr. Reuss

Verwaltungsrecht. Von Prof. Hans J. Wolff, Münster. Band I. 1956. 302 S. DM 11,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Verfasser bezeichnet sein Werk als „Kurzlehrbuch“. Es ist daher auch in erster Linie als Einführung in die Verwaltungswissenschaft gedacht, geht jedoch über diesen Rahmen beträchtlich hinaus. Der Band gibt nicht nur die herrschende Meinung wieder; vielmehr vertritt Wolff verschiedentlich eine abweichende Ansicht, die er — auch wenn man ihr nicht immer folgt — durchweg gut begründet. Besonders anzuerkennen ist die klare und übersichtliche Systematik, die das Eindringen in die Problematik des Verwaltungsrechts sehr erleichtert.

Der Erste Teil des Werkes („Die öffentliche Verwaltung“) enthält die begriffliche und historische Grundlegung. Der erste Abschnitt, „Begriff und Geschichte der öffentlichen Verwaltung und der Verwaltungswissenschaften“, gibt einen weitgespannten Überblick über das Wesen der Verwaltung und die Verwaltungstypen, wobei auch Verfassung und Verwaltung in der Bundesrepublik kritisch behandelt werden. Daran schließen sich — unter „Die Stellung der Verwaltung in der Verfassungsordnung“ — der Grundsatz der Gewaltentrennung und die sich hieraus ergebenden Probleme.

Im Zweiten Teil („Das allgemeine Verwaltungsrecht“) werden in dem Abschnitt „Das objektive Verwaltungsrecht“ u. a. die schwierige Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht, die Rechtsformen der öffentlichen Verwaltung und die Rechtsquellen der Verwaltung behandelt; gerade dies letztgenannte Kapitel ist so umfassend, daß es in jede allgemeine Einführung in die Rechtswissenschaft aufgenommen werden könnte.

Ungewöhnlich sind dabei allerdings die Bezeichnungen „Gemeinverordnung“ (=Rechtsverordnung) und „Sonderverordnung“. Zweifelhaft muß ferner erscheinen, ob das Grundgesetz die Möglichkeit zum Erlass gesetzessändernder oder -ergänzender Verordnungen kennt (S. 87); auf Art. 80 kann man diese Annahme jedenfalls nicht stützen, im Hinblick auf Art. 129 Abs. 3 wird man sie vielmehr verneinen müssen (ähnlich wohl für die meisten Landesverfassungen).

In dem gleichen Abschnitt findet sich schließlich das Kapitel „Rechtmäßigkeit der Verwaltung“. Hier mag es überraschen, daß zuerst das öffentliche Interesse angeführt wird, vor der Frage der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und des Vorbehalts des Gesetzes. Besonders lesenswert sind die Ausführungen über Rechtsgebundenheit und freies Ermessen.

Unter der (begrifflich nicht ganz überzeugenden) Überschrift „Das subjektive Verwaltungsrecht und seine Grundlagen“ werden die Rechtssubjekte des Verwaltungsrechts, die rechtserheblichen Tatsachen und die Besonderheiten, die sich hinsichtlich der Verpflichtungen und Berechtigungen im Verwaltungsrecht ergeben, behandelt.

Der Dritte Teil („Allgemeine Institutionen des Verwaltungsrechts“) befaßt sich in seinem ersten Abschnitt eingehend mit den Verwaltungsakten. Hier wird so recht deutlich, in welchem Maße die Verwaltungsgewalt bereits durch das Verwaltungsrecht beeinflusst hat. Hervorzuheben ist die Behandlung des Widerrufs von Verwaltungsakten (§ 53), die sich nicht auf eine Wiedergabe der bisherigen Lehmeinungen beschränkt, sondern dieses wichtige Problem seiner Klärung einen wesentlichen Schritt nähergebracht haben dürfte.

Es schließen sich noch an das Recht der öffentlichen Sachen und die öffentlich-rechtlichen Ersatzleistungen.

Insgesamt ergibt sich das Bild eines inhaltsreichen und anregenden Werkes, das nicht nur für den Studenten und Referendar, sondern auch für den Verwaltungsbeamten und den Verwaltungsrichter wertvoll sein wird.
Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Bergmann Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. 3. Auflage. 11. Lieferung. 71 Blatt=142 Seiten. DM 11,36. Verlag für Staatswesen, Frankfurt a. M.

Die neueste Lieferung, die das Werk auf den Stand vom 30. 11. 1956 bringt, enthält einmal die Darstellung des Rechts von Albanien und Liechtenstein. Damit ist der Band I (Europa) nunmehr wohl endgültig abgeschlossen. Der Band II (Außer-Europa) wird weiter vervollständigt durch das Recht von Ecuador und Indien.

Veröffentlichungen

818

Einziehung eines Weges in der Gemeinde Eckardroth

Die Gemeinde Eckardroth beabsichtigt, den öffentlichen Weg, Flur 3, Parz. Nr. 220, einzuziehen und an den Friedrich Krieger, die Witwe Margarethe Danz und Karl Noll zu veräußern.

Gemäß § 57 des Preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, vom Tage der Verbindungsweg zwischen Altbaumerweg Behörde geltend zu machen.

Eckardroth, 27. 2. 1957

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde

819

Einziehung eines Weges in Geisenheim (Rhein)

Beschluß

Auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) wird folgender in der Gemarkung Geisenheim gelegener öffentlicher Weg, und zwar: der Feldweg Flur 25, Parzelle 134 (früher als Verbindungsweg zwischen Altbaumerweg und Deckerweg benutzt) eingezogen.

Geisenheim (Rhein), 12. 3. 1957

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
gez. Braden

820

Baulandumlegung Dornheim „Im Lachengebiet“

Der Kreistag hat am 19. 10. 1956 die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Im Lachengebiet“ in Dornheim beschlossen. Das Gebiet ist in einem Umlegungsplan dargestellt und dort mit einem grünen Farbstreifen umgrenzt. Dieser Plan liegt beim Katasteramt Groß-Gerau, das mit der technischen Durchführung des Verfahrens beauftragt ist; in der Zeit vom 19. 3. 1957 bis 1. 4. 1957 den nach § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten offen. Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde vorgenommen werden.

Die Verhandlung über den Verteilungsplan findet am 4. April 1957 im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Dornheim statt. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß bei ihrem Ausbleiben auch ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Groß-Gerau, 6. 3. 1957

Der Kreisausschuß des Landkreises
Groß-Gerau als Umlegungsbehörde

821

Baulandumlegung Dornheim „Am Mühlweg“

Der Kreistag hat am 19. 10. 1956 die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens „Am Mühlweg“ in Dornheim beschlossen. Das Gebiet ist in einem Umlegungsplan dargestellt und dort mit einem grünen Farbstreifen umgrenzt. Dieser Plan liegt beim Katasteramt Groß-Gerau, das mit der technischen Durchführung des Verfahrens beauftragt ist, in der Zeit vom 19. 3. 1957 bis 1. 4. 1957 den nach § 28 des Aufbaugesetzes am Verfahren Beteiligten offen. Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke sowie in der Bebauung dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde vorgenommen werden.

Die Verhandlung über den Verteilungsplan findet am 4. April 1957 im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Dornheim statt. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß bei ihrem Ausbleiben auch ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Groß-Gerau, 6. 3. 1957

Der Kreisausschuß des Landkreises
Groß-Gerau als Umlegungsbehörde

822

Baulandumlegung „Im Birkengrund“ in Offenbach-Bieber, Flur I und II.

In dem Baulandumlegungsverfahren für das Gebiet „Im Birkengrund“ in der Flur I und II der Gemarkung Offenbach a. M.-Bieber ist Termin über den Verteilungsplan gem. § 33, Abs. 3 d. Hess. Aufb. Ges. anberaumt auf Dienstag, den 9. April 1957, um 15 Uhr, im Stadtverordnetensitzungssaal, Goethestraße 12.

Alle Beteiligten werden zu diesem Termin eingeladen mit dem Hinweis, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Beteiligte an dem Umlegungsverfahren sind: 1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke; 2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken; 3. die Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind; 4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung die betreibenden Gläubiger.

Ist wegen eines Rechtes, das zur Teilnahme an dem Umlegungsverfahren berechtigt, ein Rechtsstreit anhängig, so gelten beide Parteien als Beteiligte. Bisher in diesem Verfahren noch nicht geltend gemachte Rechte und Ansprüche, insbesondere solche der Mieter oder Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, sind spätestens in dem vorgenannten Termin anzumelden, widrigenfalls sie in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Offenbach (Main), 2. 3. 1957

Der Magistrat der Stadt Offenbach a. M.
— Städt. Vermessungsamt —

Gerichtsangelegenheiten

823

Erlaubnis zur Rechtsberatung

O-h 13: Dem Herrn Oswald Oertel in Fulda, Gerloserweg 3a, ist von mir am 11. Februar 1957 die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder Forderungen, und zwar unter Beschränkung auf Mietangelegenheiten, erteilt worden.

Fulda, 16. 3. 1957

Der Landgerichtspräsident

824

Aufgebote

F 10/56: Der Brief über die im Grundbuch von Philippsthal, Blatt 243, für den Spar- und Darlehnskassenverein, jetzt Raiffeisenkasse in Philippsthal, eingetragene Grundschuld von 5000,— GM wird für kraftlos erklärt.

Bad Hersfeld, 8. 3. 1957

Amtsgericht

825

F 3/56: Der Grundschuldbrief Nr. 029529 über die am 5. 11. 1943 im Grundbuch von Widdershausen, Blatt 324, für den Widdershäuser Spar- und Darlehnskassenverein, jetzt Raiffeisenkasse eGm.u.H. in Widdershausen, eingetragene Grundschuld von 4000,— RM wird für kraftlos erklärt.

Bad Hersfeld, 8. 3. 1957

Amtsgericht

826

F 2/57: Der Schreiner Ernst Schank in Philippsthal/Werra hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der Grundstücke Philippsthal, Blatt 418, Flur 17, Nr. 4 und 5, Ackerland, das Rottland, 18,53 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Der Weber Konrad Kranz und seine Ehefrau Anna Maria Kranz, geb. Klotzbach, in Philippsthal/Werra, die im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind, werden aufgefordert, spätestens am 23. Juli 1957, 10 Uhr, in Zimmer Nr. 5 des Amtsgerichts Bad Hersfeld ihre Rechte bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Bad Hersfeld, 8. 3. 1957

Amtsgericht

827

F 1/57: Die Firma Hans Walper in Kassel, Motzstraße 3, hat das Aufgebot des verloren gegangenen, am 29. 11. 1956 von ihr auf Karl Hirsch in Bad Hersfeld, Badestube 4, gezogenen und von diesem angenommenen Wechsels in Höhe von 374,49 DM, fällig am 1. 3. 1957, beantragt. Der Inhaber des Wechsels wird aufgefordert, spätestens am 29. Oktober 1957, 10 Uhr, in Zimmer Nr. 5 des Amtsgerichts Bad Hersfeld seine Rechte anzumelden und den Wechsel vorzulegen, da er sonst für kraftlos erklärt werden wird.

Bad Hersfeld, 8. 3. 1957

Amtsgericht

828

F 8/56: Der Brief über die in Bad Hersfeld, Blatt 3296, für die Dortmünder Aktienbrauerei eingetragene Grundschuld von 20 000,— GM wird für kraftlos erklärt. Bad Hersfeld, 8. 3. 1957 **Amtsgericht**

829

10 F 9/57: Frl. Margarete Heller in Kilchberg bei Zürich, Hornhahle 29, und Frau Theodora Brazeau, geb. Heller, 352 Boston Turnpike Shrewsbury/Mass. (USA) haben das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Kassel, Blatt 1591 in Abt. III Nr. 13 für den Privatmann Theodor Heller in Kassel eingetragene Hypothek von 12 000 GM, zur Mithaft eingetragen in Blatt 909 von Kassel, Abt. III Nr. 13, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 1. Juli 1957, vorm. 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 13. 3. 1957 **Amtsgericht, Abt. 10**

830

4 F 1/57: 1. Die Ehefrau Frieda Margareta Leitzbach, geb. Lienert, in Staffel, Elzerweg 2, die Ehefrau Else Schuhbauer, geb. Lienert in Elz, Limburger Str. 2, haben das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Staffel, Band 15, Blatt 506 in Abt. III Nr. 1, für die Kreissparkasse Limburg eingetragene Grundschuld von 150,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. Juli 1957, vorm. 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zim. 12, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes erfolgt.

Limburg (Lahn), 11. 3. 1957 **Amtsgericht**

831

2 F 11/56: Durch Ausschlußurteil vom 5. März 1957 ist der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Marburg, Blatt 3096 in Abt. III unter Nr. 7, für Sally Stern eingetragene Grundschuld von 20 000 Goldmark nebst Zinsen für kraftlos erklärt worden.

Marburg (Lahn), 11. 3. 1957 **Amtsgericht**

832

8 F 4/56: Durch Ausschlußurteil vom 27. 2. 1957 ist der Brief über die im Grundbuch von Hausen, Band 31, Blatt 1484 in Abt. III unter Nr. 3 über 2000,— Goldmark für den Bäckermeister Andreas Komo II, eingetragene Grundschuld für kraftlos erklärt worden.

Offenbach (Main), 15. 3. 1957 **Amtsgericht**

833

2 F 9/56: Die Ehefrau Pauline Brückmann, geb. Casselmann, in Epteroode, Krs. Witzhausen, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Großalmerode, Band 50, Blatt 1675, eingetragenen Grundstücks Flur 13,

Flurstück 11, Grünland, die Thomaswiesen, 20,18 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, Tiegelmacher Karl Casselmann und seine Ehefrau Sophie Elise, geb. Kohlhasse, in Großalmerode, je zur idellen Hälfte, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. Mai 1957, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Witzhausen, 26. 2. 1957 **Amtsgericht**

834

2 F 3/56: 1. Die minderjährigen Heinrich und Joachim Weber in Hannover-Stöcken, Baumgartenstraße 17, vertreten durch ihren Vormund Rechtsanwalt und Notar Viktor Nernst in Hannover Arnswaldtstraße 10, 2. die Witwe Certi Weber, geb. Westphal, in Hannover-Stöcken, Baumgartenstraße 17, 3. die minderjährigen Hildegard, Reinhard und Werner Ludwig in Mönchen-Gladbach, Regentenstraße 21, gesetzlich vertreten durch ihren Vater Fritz Ludwig, wohnhaft dortselbst, als Erben der am 3. Oktober 1950 verstorbenen Ehefrau Irmgard Weber, gesch. Ludwig, geb. Habenland, in Hannover, — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hickmann in Spangenberg — haben das Aufgebot des abhanden gekommenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Quentel, Band 12, Blatt 326 in Abt. III unter lfd. Nr. 4 und zur Mithaft im Grundbuch von Quentel, Band 11, Blatt 286 A in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Ehefrau Irmgard Ludwig, geb. Habenland, in Hannover eingetragene Restkaufgeldhypothek von 584,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 4. Juli 1957, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 8, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Witzhausen, 26. 2. 1957 **Amtsgericht**

835 Güterrechtsregister

5 GR 2604: Herr Jaroslaw Nezdara, Weißbinder, und Ehefrau Hildegard Elfriede Nezdara, geb. Schmidt, Verkäuferin, beide wohnhaft in Offenbach (Main), Bettinastraße 60. Durch notariellen Vertrag vom 14. Januar 1957 ist Gütertrennung vereinbart und das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes ausdrücklich ausgeschlossen.

Offenbach (Main), 7. 3. 1957 **Amtsgericht**

836

GR 94: Friedhelm Faig und Ehefrau Karolina Auguste Magdalena — genannt Hella — Faig, geb. Enders, Groß-Zimmern, Bahnstraße 16. Durch Vertrag vom 31. August 1956 ist Gütertrennung vereinbart.

Dieburg, 21. 2. 1957 **Amtsgericht**

837

GR 88: Ehegatten Landwirt und Fabrikarbeiter Rudolf Kreppenhofer und Elisabeth, geb. Eckert, in Spielberg Nr. 78. Durch notariellen Vertrag vom 5. Februar 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Wächtersbach, 7. 3. 1957 **Amtsgericht**

838**Vereinsregister**

73 VR 1781: Vereinigung der Futterpflanzensaatgut-Erzeuger in Hessen-Nassau. Sitz Frankfurt (Main). Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts vom 8. März 1957 ist dem Verein, da die Zahl der Mitglieder unter drei gesunken ist, die Rechtsfähigkeit entzogen.

Frankfurt (Main), 9. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 73

839

VR 425 — II. 3. 57: Unterstützungsverein der Vereinigung des Adels in Hessen, Kassel.

VR 426 — II. 3. 57: Verein Fachschule des Tapetenhandels, Kassel.

Kassel, 11. 3. 1957

Amtsgericht

840

VR 28: Turn- und Sportverein „Blau-Weiß e.V.“ Allendorf, Krs. Marburg/Lahn. Die Satzung ist am 13. Januar 1957 geändert. Der Name des Vereins ist geändert in: Turn- und Sportverein Eintracht 1920 e. V.

Kirchhain (Bz. Kassel), 14. 3. 1957

Amtsgericht

841

5 VR 57: In unser Vereinsregister ist heute unter der Nr. 5 VR 67 eingetragen worden: 1. Handharmonikaclub 1934 Lampertheim mit dem Sitz in Lampertheim.

Lampertheim, 13. 3. 1957

Amtsgericht

842**Vergleiche — Konkurse**

2 N 1/57 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Nachlassvermögen des verstorbenen Handelsvertreters Kurt Figge aus Arolsen, Bahnhofstraße 33, wird zur Anhörung der Gläubiger über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung und des Schlußberichtes Termin auf den 5. April 1957 — 10.30 Uhr —, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 23, bestimmt.

Arolsen, 13. 3. 1957

Amtsgericht

843

1 Na 7/55 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Siegfried Dönich, Bad Homburg v. d. H., Promenade 20, wird, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 19. Juni 1956 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 27. 6. 1956 bestätigt wurde, hiermit aufgehoben. Die Vergütung für den Konkursverwalter wird auf 1600,— DM, die zu erstattenden Auslagen werden auf 45,— DM festgesetzt.

Bad Homburg v. d. H., 8. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 1

844

1 Na 9/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Walter Heineemann in Oberursel i. Ts. wird auf Antrag des Konkursverwalters zur Beschlußfassung betr. Verkauf des Grundstücks Frankfurter Landstraße, in Oberursel/Ts., Grundbuch

Oberursel/Ts., Band 95 Blatt 2534 in Größe von 10,98 Ar und des Grundstücks Stierstadt, Band 23, Blatt 583, eine Gläubigerversammlung auf den 29. 3. 1957, 13 Uhr, vor dem Amtsgericht, Bad Homburg v. d. H., Dorotheenstraße 20/22, Sitzungssaal (Zimmer 28) berufen.

Bad Homburg v. d. H., 11. 3. 1957

Amtsgericht

845

4 N 3/57: Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Zinn & Pieler G. m. b. H. in Heppenheim.

Beschluß: Der Beschluß der Gläubigerversammlung vom 27. Februar 1957 über die befristete Vermietung des Grundstücks, der Gebäude, Maschinen und Werkzeuge, wird auf Antrag des Konkursverwalters als nichtig aufgehoben, da der Gegenstand der Beschlußfassung nicht nach § 98 KO bei der Berufung der Gläubigerversammlung öffentlich bekanntgemacht war (vgl. RGZ 143/266). Die vorgesehene und bekanntgemachte Beschlußfassung über die Fortführung oder Schließung des Geschäfts gemäß § 132 KO deckt den gefaßten Beschluß nicht, da er nicht die Fortführung des Erwerbsgeschäfts der Gemeinschuldnerin betrifft, sondern die Vermietung von Gelände, Gebäude und Einrichtung an einen Dritten.

Bensheim, 8. 3. 1957

Amtsgericht

846

6 VN 1/57 — Vergleichsverfahren: Der Strickwarenfabrikant Curt Theodor Uhlig aus Wanfried, Auf dem Mäuerchen 21, hat durch einen am 11. März 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Kaufmann Hellmut Felsner in Wanfried zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Eschwege, 12. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. II

847

81 N 405/56 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Frankfurter Schmuckfedern-Industrie GmbH, Frankfurt (Main)-Hausen, Industriehof, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters wird auf den 29. 3. 1957, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt a. M., Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 28. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

848

81 N 109/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Gerd Müller & Co. Kommanditgesellschaft i. L., Frankfurt (M.), Eckenheimer Landstr. 366, Großhandel mit Eiern, Früchten, Gemüsen und Landesprodukten, wird heute, am 9. März 1957, 9.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Heinz Gentsch, Frankfurt (M.), Varrentrappstr. 67, Tel. 77 43 10, wird zum Konkursverwalter ernannt, Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1957 bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Be-

trag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf Freitag, den 12. April 1957, 10.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 3. Mai 1957, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. April 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 9. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

849

81 N 15/57 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Willy Salzer, Inhaber des Autohauses Salzer, Frankfurt (Main)-Stüd, Mörfelder Landstraße 135, wird heute, am 15. März 1957, 8.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Heinz Rutkowsky, Frankfurt (Main), Gartenstraße 89, Telefon 61210, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1957 bei dem Gerichte in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf den 26. April 1957, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 26. April 1957, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Gebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. April 1957 Anzeige zu machen.

Frankfurt (Main), 15. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

850

81 N 313/56: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 24. 6. 1931 in Frankfurt am Main verstorbenen Witwe Maria Theresia Fäth, geb. Berkenkopf, zuletzt wohnhaft in Frankfurt a. M., Bleichstraße 32 (Amtsgericht Frankfurt/M. 81 N 313/56), soll die Schlußverteilung stattfinden. Zur Verfügung stehen 25 210,98 DM, wovon Massekosten vorab zu berichtigen sind. Zu berücksichtigen sind 5389,16 DM Forderungen gem. § 61 KO und danach 53 000,— DM Forderungen gem. § 226 Ziff. 5 KO.

Frankfurt (Main), 14. 3. 1957

Der Konkursverwalter

Helmut Engelmann, Rechtsanwalt

851

81 VN 8/57 — Vergleichsverfahren: Die Neue Mineralölgesellschaft m. b. H., Großhandel mit Mineralölen und Fetten, Frankfurt a. M., Weißmüllerstr. 44, hat durch einen am 11. März 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt a. M., Bergerstraße 98, Tel. 434 61, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 12. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

852

81 N 101/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma P. van Wylick & Cie., GmbH, Fruchtimport, Frankfurt (Main), Großmarkthalle, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 12. April 1957, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 13. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

853

81 VN 9/57 — Vergleichsverfahren: Die „Werag“ Westdeutsche Rauchwaren- und Fellauktionen Friedrich Seelig KG. i. L., Frankfurt (M.), Taunusstr. 40/42, hat durch einen am 13. März 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Johannes Wutzler, Frankfurt (M.), Klüberstraße 20, Tel. 72 12 98, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Frankfurt (Main), 14. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

854

81 VN 7/57 — Vergleichsverfahren: Der Buchdruckereibesitzer Walter Landsrath, Frankfurt a. M., Heidelberger Straße 13, hat durch einen am 9. März 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Hans Wicke, Frankfurt a. M., Steinweg 9, Tel. 9 33 95, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Es wird heute, den 11. März 1957, 12.30 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen.

Frankfurt (Main), 11. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

855

17 N 78/56: Das Konkursverfahren über das Vermögen der oHG, in Firma Wilhelm Degele, Kassel, Obere Königsstraße 16/18, Fachgeschäft für Damenmoden, ist, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 9. 1. 57 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 9. 1. 1957 bestätigt ist, aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Katschinski, Kassel, ist auf 3500,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 69,95 DM festgesetzt worden.

Kassel, 1. 3. 1957

Amtsgericht

856

7 N 3/57: Über den Nachlaß der am 3. Februar 1957 in Allna, Kreis Marburg (Lahn) — ihrem letzten Wohnsitz — verstorbenen Frau Katharina Lehr ist heute das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Rechtsanwalt Lorenz, Marburg (Lahn), Universitätsstraße 29, Telefon 2555, ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 6. April 1957 nur bei Gericht (doppelt) anzumelden. Gläubigerversammlung und Prüfungstermin sind auf den 12. April 1957, 15 Uhr, hier, Zimmer 8, anberaumt. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. April 1957 ist bestimmt.

Marburg (Lahn), 13. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

857

7 VN 1/57: Die Firma Paul Mündelein, Obst- und Gemüsegroßhandel in Marburg (Lahn), alleiniger Inhaber Paul Mündelein in Marburg (Lahn, Barfußertor 34, hat durch einen am 12. März 1957, 12.45 Uhr, eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Henner Brinkmann II in Marburg (Lahn), Marktgasse 18/20, Telefon 2959, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Alle Eingaben sind zweifach zu fertigen.

Marburg (Lahn), 12. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

858

7 N 7/57: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 3. 1955 verstorbenen Ernst Kautsky, Offenbach (Main), wird auf Antrag des Konkursverwalters Herrn RA Dr. Schaeg Gläubigerversammlung anberaumt auf: Donnerstag, den 28. März 1957, vorm. 11.45 Uhr, Zimmer 37, des unterzeichneten Gerichts. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung lautet: Verkauf des in der Konkursmasse befindlichen Hauses Offenbach (Main), Taunusstraße 49.

Offenbach (Main), 13. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

859

7 N 73/56: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 10. 9. 1956 verstorbenen Rudolf Jakob Huber in Mühlheim-Dietesheim wird auf Antrag des Konkursverwalters Herrn RA W. Fedorow Gläubigerversammlung anberaumt auf Donnerstag, den 4. April 1957, 11.45 Uhr, Zimmer Nr. 37 des unterzeichneten Gerichts. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung lautet: a) Freigabe des hälftigen Eigentumsanteils an den in Mühlheim-Dietesheim gelegenen Grundstücken aus der Konkursmasse, b) Verkauf des Geschäfts im ganzen.

Offenbach (Main), 13. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

860

7 VN 5/55: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Lederwarenfabrikanten Ludwig Keller in Offenbach a. M., Luisenstr. 82, wird aufgehoben, nachdem der Vergleichsverwalter die Erfüllung des Vergleichs angezeigt hat.

Offenbach (Main), 11. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

861

VN 2/57 — Beschluß: 1. Die Firma Elmar Bonn KG. in Gedern, 2. deren persönlich haftender Gesellschafter Elmar Bonn, Kaufmann in Gedern, haben durch einen am 13. März 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt. Bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens wird der Diplomkaufmann Gottfried Mann in Büdingen, Friedrich-Fendt-Straße 24, zum vorläufigen Verwalter gem. § 11 der Vergleichsordnung bestellt.

Den Schuldnern werden die in § 57 der Vergleichsordnung angegebenen Beschränkungen auferlegt. Dem vorläufigen Verwalter stehen die dort vorgesehenen Befugnisse zu.

Ortenberg (Hessen), 13. 3. 1957

Amtsgericht

862

81 N 181/53 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Weimer & Co. K.G., Optische Fabrik, Frankfurt (M.), Varrentrappstraße 7 und Mendelssohnstraße 85, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 5. 4. 1957, 12.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zim. 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 6. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 81

863

1 VN 1/57: Die Elisabeth Kreiß, Witwe, geb. Deckelmeyer, in Usingen/Ts., hat am 6. 3. 1957 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist der Industriekaufmann Helmut Burghardt, Frankfurt a. M., Adalbertstraße 13. Gegen die Schuldnerin ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Usingen (Taunus), 8. 3. 1957

Amtsgericht

864

N 1/1956: Konkursöffnung über das Vermögen des Steinbruchbesitzers und Landwirts Helmut Schleuning in Feldkrücken, Kreis Lauterbach Hessen, am 9. März 1957, 12 Uhr. Konkursverwalter: Rechtsanwalt A. Wittkind in Büdingen (Oberhessen). Anmeldefrist: 13. April 1957. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 25. April 1957, 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Ulrichstein, Zimmer 6. Offener Arrest mit Anzeigefrist bis 13. April 1957.

Ulrichstein, 12. 3. 1957

**Amtsgericht Schotten
Zweigstelle Ulrichstein**

865

3 N 24/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Technikers Helmut Keiner, Bau-

unternehmung in Wetzlar, Bannstraße 7, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Sonnabend, den 30. März 1957, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude in Wetzlar, Wertherstr. 2, Saal 49. Tagesordnung: 1. Prüfung weiterer Forderungen, 2. Berichtserstattung des Konkursverwalters, 3. Beschlußfassung über den Antrag der Mehrheit des Gläubiger-Ausschusses auf Abberufung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Mayer. Das persönliche Erscheinen des Gemeinschuldners wird gemäß § 100 KO angeordnet.

Wetzlar, 8. 3. 1957

Amtsgericht

866

3 N 1/50 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Arnold Gaerthe, Inhaber der Firma Otto Gaerthe, Techn. Artikel, Wetzlar, Ringstraße 35, wird zur Prüfung restlicher Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger über die evtl. Einstellung des Verfahrens mangels Masse, ggfls. zur Entgegennahme des Schlußberichts nebst Schlußrechnung des Konkursverwalters sowie zur Anhörung der Gläubiger über eine den Mitgliedern des Gläubigerausschusses etwa zu gewährende Vergütung und Erstattung von Auslagen eine Gläubigerversammlung einberufen auf Sonnabend, den 13. April 1957, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Saal 49.

Wetzlar, 13. 3. 1957

Amtsgericht

Zwangsvorsteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

867

K 13/56 — Beschluß: Das im Erbbaurecht im Erbbaugrundbuch von Camberg, Band 61, Blatt 2148, eingetragen auf dem im Grundbuch von Camberg, Band 12, Blatt 397, eingetragenen Grundstück, lfd. Nr. 144, Gemarkung Camberg, Kartbl. 44, Parz. 16, Hofraum hinter der Burg, 7,88 Ar, soll am 17. Mai 1957, vorm. 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Camberg, Zimmer Nr. 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hessische Bekleidungswerkstätten GmbH., Camberg. Das Erbbaurecht besteht für die

Dauer von 50 Jahren seit 1. Juli 1950. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die kath. Pfarrei in Camberg eingetragen. Der Wert des Erbbaurechtes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 23 704,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Camberg, 11. 3. 1957

Amtsgericht Limburg (Lahn)
Zweigstelle Camberg (Nassau)

868

6 K 32/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Traisa, Band 13, Blatt 729, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 107/1, Gartenland im Dorf, 3,70 Ar (Betrag der Schätzung: s. lfd. Nr. 9); lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 352, Ackerland Langenstrich, 9,87 Ar (DM 493,—); lfd. Nr. 4, Flur 1, Nr. 359/4, Ackerland, daselbst, 9,19 Ar (DM 459,50); lfd. Nr. 5, Flur 1, Nr. 361/1, Ackerland, daselbst, 5,94 Ar (DM 297,—); lfd. Nr. 6, Flur 1, Nr. 361/2, Ackerland, daselbst, 5,75 Ar (DM 287,50); lfd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 353, Ackerland, daselbst, 10,87 Ar (DM 518,50); lfd. Nr. 8, Flur 1, Nr. 359/1, Ackerland, daselbst, 9,25 Ar (DM 462,50); lfd. Nr. 9, Flur 1, Nr. 108/1, Hof- u. Gebäudefläche, Nieder-Ramstädter Straße Nr. 29, 3,09 Ar (zus. mit lfd. Nr. 1 DM 10 555,—), zus. DM 13 073,50, sollen am Samstag, den 18. Mai 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 519, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Juni 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg, genannt Philipp Becker in Traisa.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 6. 3. 1957 Amtsgericht, Abt. 6

869

6 K 47/56 — Beschluß: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 22, Blatt 1105, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 1, Flur 4 Nr. 431/3, Hof- und Gebäudefläche, Schuchardstraße 18, 1,73 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 4 Nr. 431/2, Hof- und Gebäudefläche, Schuchardstraße 16, 1,06 Ar — Betrag der Schätzung: 134 000 DM und 54 600,— DM — sollen am Samstag, dem 11. Mai 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 519, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 20. August 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Katharina Reichert, geb. Roßkamp, in Darmstadt, Witwe von Heinrich Reichert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 6. 3. 1957

Amtsgericht

870

6 K 26/56: Im Wege der Zwangsvolleistreckung soll das im Grundbuch von Dillenburg, Band 54, Blatt 2065, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. Mai 1957, 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor 8, Zimmer Nr. 18, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Dillenburg, Flur 55, Parz. 22, Acker, die untersten Löhren, 20,68 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Oktober 1956 in das Grundbuch einge-

tragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Lichtspieltheaterbesitzers Theodor Rotter, Hedwig, geb. Heckel, in Dillenburg eingetragen. Festgesetzter Wert des Grundstückes: DM 5300,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 1. 3. 1957

Amtsgericht

871

6 K 27/52: Im Wege der Zwangsvolleistreckung soll das im Grundbuch von Straßebach, Band 14, Blatt 560, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. Mai 1957, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor Nr. 8, Zim. Nr. 18, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Ewersbach/Straßebach, Flur 13, Parz. 284/134, Wohnhaus m. Hofraum, Kirchhofweg 152, 2,23 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Februar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau des Schweinehändlers Adolf Lauber, Marie, geb. Knöbel, in Straßebach eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 4. 3. 1957

Amtsgericht

872

84 K 101/55: Im Wege der Zwangsvolleistreckung soll das im Grundbuch von Eschborn, Band 34, Blatt Nr. 869, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 21. Mai 1957, 14 Uhr, in dem Gemeindegemeinschaftssaal des Rathauses zu Eschborn/Ts., versteigert werden: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Eschborn, Flur 3, Flurstück 17/43, Hofraum, Taunusblick 42, 2,43 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 23. 8. 1955 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Arbeiter Hermann Schmidt und Frieda, geb. Knauf, Eschborn/Ts., je zur ideellen Hälfte eingetragen. Wert des Grundstückes: 26 229,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 1. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

873

84 K 153/56: Im Wege der Zwangsvolleistreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt a. M., Bezirk 20, Band 7, Blatt Nr. 245, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 22. Mai 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt/M., Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 313, Flurstück 22/2, Hof- und Gebäudefläche, Hermannstraße 46, 6,71 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer Rud. Zimmermann in Frankfurt a. Main eingetragen. Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 235 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 27. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

874

84 K 151/56: Im Wege der Zwangsvolleistreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 20, Band 1, Blatt 27 und Blatt 28, sowie Band 6, Blatt 236, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 22. Mai 1957, 9.15 Uhr, an der Gerichtsstelle Frankfurt a. M., Gerichtsstraße 2, Gebäude B, Zimmer Nr. 337, III. Stock, versteigert werden: Blatt 27: Lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 313, Flurstück 3/1, Hof- und Gebäudefläche, Adlerfluchtstr. 39, 4,75 Ar; Blatt 28: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 313, Flurstück 2, Wohnhaus mit Hofraum, Adlerfluchtstraße 41, 3,16 Ar, und Blatt 236: Lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt a. M., Flur 313, Flurstück 38/1, bebauter Hofraum, Oederweg 80/Ecke Adlerfluchtstraße, jetzt Adlerfluchtstraße 41, Größe: 2,50 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Oktober 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Bauunternehmer Rud. Zimmermann in Frankfurt (Main) eingetragen. Die Werte der Grundstücke werden gemäß § 74a Abs. V ZVG auf 205 000,— DM für das Grundstück Flur 313 Nr. 3/1 und auf 220 000,— DM für die Grundstücke Flur 313 Nr. 2 und 38/1 festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 27. 2. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

875

84 K 128/56: Das im Grundbuch von Frankfurt (M.), Bezirk Seckbach, Band 43, Blatt 1897, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 2, Gemarkung Seckbach, Flur 1, Flurstück 50, bebauter Hofraum und Hausgarten Rothenburger Straße 11, Größe 7,18 Ar, soll am 5. Juni 1957, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (M.), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 12. September 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Fritz Christian Max Scheel, Frankfurt (Main). Der Wert des Grundstückes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 43 000,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main) 13. 3. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

876

5 K 5/56: Die im Grundbuch von Hattenhof, Bezirk Hattenhof, Band 11, Blatt 304, eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück Nr. 3, Gemarkung Hattenhof, Flur 16, Flurstück 90/10, Lieg.-B. 189, Geb.-B. 107, Hof- und Gebäudefläche im Dorf, Haus Nr. 70 = 6,02 Ar, soll am 17. Mai 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, durch Zwangsvolleistreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dachdecker Karl Josef Bug in Hattenhof.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 11. 3. 1957

Amtsgericht

877

6 K 32/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Ginsheim belegene, im Grundbuch von Ginsheim, Band VII, Blatt 563, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (27. Aug. 1956) auf den Namen: 4. a) Licharz Franz, Techniker, zu $\frac{1}{2}$, b) Licharz Hedwig, geb. Gröll, dessen Ehefrau, zu $\frac{1}{2}$, eingetragenen Grundstücks Fl. IV, Nr. 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Dammstraße 65, 4,99 Ar (Schätzwert: 72 900,— DM) am Freitag, dem 10. Mai 1957, vorm. 9 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Ginsheim versteigert werden. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag $\frac{1}{10}$ des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 8. 3. 1957 Amtsgericht

878

2 K 7/56: Die dem Metzgermeister Wilhelm Hück in Hochheim/Main gehörige ideelle Hälfte des im Grundbuch von Hochheim/Main, Band 49, Blatt 1933, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Hochheim, Flur 38, Flurstück 223/49 — Lieg.-B. 1319, Geb.-B. 1122 — bebauter Hofraum Weiherstraße 2, 2,89 Ar, soll am 11. Mai 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kirchstraße 21, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 3250,— DM. Bietinteressenten werden darauf hingewiesen, daß im Versteigerungstermin auf Verlangen Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{10}$ des Bargebotes zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hochheim (Main), 11. 3. 1957 Amtsgericht

879

2 K 17/55 — 2 K 23/56: Die ideellen Hälften am Eigentum des im Grundbuch von Grebenstein, Band 26, Blatt 709, eingetragenen Grundstücks, Nr. 1, Gemarkung Grebenstein, Flur 8, Flurstück 93/4, Lieg.-Buch: 2220, Geb.-B.: 539, Hof- u. Gebäudefläche am Geismarschen Wege, 8,37 Ar, sollen am 1. Juni 1957, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Amthaus Nr. 1, Zimmer Nr. 6, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 11. Nov. 1955 — 5. Dez. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Fuhrunternehmer Reinhard Meister und Margarete, geb. Groß, Grebenstein, zu je $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 15. 3. 1957 Amtsgericht

880

K 5/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Engenhahn, Band 7, Blatt 233, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Engenhahn, Flur 10, Flurstück 16, Hutung Zunderborn, 25,27 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Engenhahn, Flur 10, Flurstück 15, Hutung Zunderborn, 25,04 Ar, sollen am

6. Mai 1957, 8 Uhr, im Gerichtsgebäude, Idstein, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. 5. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Alfred Klein, Varel, Oldenburg. Zur Abgabe von Geboten im Einzel- und Gesamtausgebot ist die Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes für den Untertaunuskreis, Bad Schwalbach, erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 14. 3. 1957 Amtsgericht

881

18 K 98/56: Am 22. Mai 1957, 10.00 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Kassel, Band 184, Blatt 3966, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur K 2, Flurstück 123, Hof- und Gebäudefläche, Kölnische Straße 18, Größe: 3,15 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 17. Oktober 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Kaufmann Erich Thöl in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 14. 3. 1957 Amtsgericht

882

18 K 47/56: Am 8. Mai 1957, 10.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft die im Grundbuch von Niederzwehren, Band 48, Blatt 1290, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Niederzwehren, lfd. Nr. 1, Flur 21, Flurstück 349/2, Hof- und Gebäudefläche, Leimbomstraße 45, Größe: 4,56 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 351/2, Hofraum, Leimbomstraße, Größe: 0,09 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 16. Mai 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: 1. Ludwig Appel, Heinrichs Sohn, zu $\frac{1}{2}$; 2. Witwe Elisabeth Appel, geb. Landefeld, zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 15. 3. 1957 Amtsgericht

883

K 11/56: Die im Grundbuch von Langenselbold, Blatt 4027, eingetragenen Grundstücke Nr. 13, Gemarkung Langenselbold, Flur 69, Flurstück 66; Nr. 14, Gemarkung Langenselbold, Flur 42, Flurstück 154/50, sollen am 27. Mai 1957, 11 Uhr, im Gerichtsgebäude Langenselbold, Steinweg 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 10. 8. bzw. 22. 10. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Paul Priwosniak und Maria Barthel, gesch. Priwosniak, Langenselbold, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langenselbold, 11. 3. 1957 Amtsgericht

884

7 K 14/15 1956 — Beschluß: Die im Grundbuch von Viernheim, Band 65, Blatt 3472, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 19, Flurstück 23, Ackerland, in der Oberlück, 24,98 Ar, lfd. Nr. 2, Gemark. Viernheim, Flur 3, Flurstück 556/1, Ackerland, bei der Schilpertshecke, 18,14 Ar, sollen am Mittwoch, dem 8. Mai 1957, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Lampertheim, Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung und zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 28. März 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Georg Werle II. und Margarethe, geb. Zöllner, dessen Ehefrau, zu je $\frac{1}{2}$, in Viernheim, Rathausstraße. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes bezüglich der Grundstücke ist die vom Amtsgericht Lampertheim — Landwirtschaftsgericht — zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 22. 2. 1957 Amtsgericht

885

7 K 48/55: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach/Main-Bieber, Band 56, Blatt 2478, unter lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 3, Nr. 32/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Aussichtsturm 40, 6,62 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (22. 9. 1955) auf den Namen der Frau Maria Simon, geb. Jobst, in Offenbach/Main-Bieber eingetragene Grundstück durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer Nr. 37, I. Stock, am Freitag, den 10. Mai 1957, vorm. 9.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 26 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 16. 3. 1957 Amtsgericht, Abt. 7

886

K 13/56 — Beschluß: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Rotenburg, Band 47, Blatt 1768, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg, Flur 8, Flurstück 127/3, Lieg.-B. 13661, Geb.-B. 787, Hof- und Gebäudefläche, St.-Nikolay-Straße Haus Nr. 25, 8,15 Ar, soll am 9. Mai 1957, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rotenburg/F., Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 16. November 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks) war der Verwaltungsangestellte Ewald Kascha in Rotenburg/F.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg (Fulda), 12. 3. 1957 Amtsgericht

887

6 K 25/56: Die auf den Namen des Installateurs August Agel, Dutenhofen, im Grundbuch von Dutenhofen, Band 35,

Blatt 1194, eingetragene Grundstücks Hälfte an dem Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Dutenhofen, Flur 13, Flurstück 10, Hof- und Gebäudefläche, Münchholzhäuser Straße 122b, 9,00 Ar, soll am Sonnabend, den 11. Mai 1957, 9,00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsversteigerung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 24. Juli 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Installateur August Agel, b) dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Hofmann, Dutenhofen — je zu einhalb —, Festgesetzter Wert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG bezüglich des ganzen Grundstücks: 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 18. 3. 1957

Amtsgericht

888

61 K 68/55: Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch

von Wiesbaden-Innen, Band 35, Blatt 525, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 13. Mai 1957, 9,15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden; und zwar nur der der Witwe des Kaufmanns Adolf Groll, Maria, geb. Thon, in Wambach gehörende $\frac{1}{4}$ -Anteil:

Lfd. Nr. 1, Flur 66, Flurstück 42, Wohnhaus mit Hofraum, Hinterhaus, Goethestraße 17, 3,34 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Witwe Marie Groll, geb. Thon, in Wambach, zu $\frac{1}{4}$, b) Frau Hermine Groll, geb. Förster, Witwe des Kaufmanns Carl Moritz Franz Groll in Wiesbaden, zur Hälfte, c) Witwe des Kaufmanns Adolf Groll, Marie, geb. Thon in Wambach/Tanus, — als Vorerbin zu $\frac{1}{4}$ — eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 9. 3. 1957

Amtsgericht

889

61 K 27/56: Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die im Grundbuch von Wiesbaden — Außenbezirk — Band 124, Blatt 2370, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 20. Mai 1957, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 28, Flurstück 373/4 etc., a, b, c, d: bebauter Hofraum — teilweise — Platterstraße 73, 9,02 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 28, Flurstück 546/5, daselbst, 0,38 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August bzw. 22. November 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) der Kaufmann Richard Herwegh, b) die Ehefrau Gertrud Binok, geb. Distel, zu je $\frac{1}{2}$ eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 8. 3. 1957

Amtsgericht

890**Andere Behörden und Körperschaften**

Kraftloserklärung. Durch Beschluß vom 11. März 1957 ist das Sparkassenbuch Nr. 02-2366, lautend auf Ursula Becker, Frankfurt a. M., Dorfelder Straße 5, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main), den 11. 3. 1957 Stadtparkasse Frankfurt am Main
Der Vorstand

891

Beschluß: Durch Beschluß vom 13. März 1957 sind nachstehende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: Hauptstelle Korbach: Nr. 4794 Marie Engelhard, Rhena, Nr. 13 303 Wilhelm Thiele, Arolsen; Hauptzweigstelle Bad Wildungen: Nr. 538 Emma Runte, Bad Wildungen; Hauptzweigstelle Sachsenhausen: Nr. 22 Heinrich Mähler, Sachsenhausen, Nr. 1933 Karl Hofmann sen., Alraff.

Korbach, 13. 3. 1957. Kreissparkasse Waldeck in Korbach
Der Vorstand

892

Aufforderung. Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt. — 1. 3338 B Marlechen Altmann, geb. Quehl, Seigertshausen. 2. 4522 B Anna Elisabeth Wagner, geb. Gimpel, Merzhausen. 3. 4789 B Wilhelm Heinrich Schäfer II., Lingelbach. 4. 11069 B Johannes Hemmighausen, Riebelsdorf. 5. 19 255 B Heinrich Sandrock, Eschwege. — Ferner wird folgendes Sparkassenbuch aufgehoben: 80 119 Ww. Auguste Schreiber, geb. Timäus, Frielendorf, Antragsteller: Gustel Schreiber, Hamburg 23, Blumenaustr. 65. Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher wird/ werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Ziegenhain, 11. 3. 1957

Kreissparkasse Ziegenhain
Der Vorstand**893****Öffentliche Ausschreibung**

WIESBADEN. Die Bauarbeiten für den Ausbau der Bundesstraße 54 Wiesbaden—Hahn von km 1,9—3,8 sollen vergeben werden. Es sind u. a. auszuführen: 13 000 cbm Erdarbeiten, 7700 cbm Frostschuttschicht, 16 400 qm Packlagenunterbau und 13 600 qm sandgeschl. Schotterdecke und Einstreudecke. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Wiesbaden im Wiesbaden, Taunusstraße 1, bis spätestens Samstag, den 23. 3. 57 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 5,— (und DM 0,60 Porto bei Postversand) ist beizufügen. Die Einzahlung erfolgt bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. 6830 unter Angabe des Kennwortes „Aarstraße“. Für Selbstholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht und Quittung am Mittwoch, den 27. 3. 57 in der Zeit von 8,00 bis 17,00 Uhr bei dem Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Taunusstraße 1 (Hofeingang), Zimmer 1, ausgegeben. Eröffnungstermin am 9. 4. 1957, 10 Uhr, bei dem Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Humboldtstraße 11, Zimmer 21.

894

Bei der dem Landeswohlfahrtsverband Hessen unterstellten Landesheilanstalt Herborn (Dillkreis) wird zum sofortigen Dienstantritt gesucht:

ein Hochbauingenieur

als örtlicher Bauleiter und für die Überwachung der technischen Betriebsanlagen mit Vergütung nach Gruppe IVb TO.A.

Für die Bekleidung der Stelle wird das Abschlußzeugnis einer HTL und vielseitige Baupraxis, vor allem bei Behörden, verlangt.

Der Bewerber muß neben hochbautechnischer Praxis auch Erfahrungen in der Wartung von Hochdruckkesselanlagen in Verbindung mit einem Heizkraftwerk und von Kanalisations- und Wasserversorgungsanlagen besitzen.

Bewerber, die zu dem unter Art. 131 GG fallenden Personenkreis gehören, erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Ausführliche Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, polizeilichem Führungszeugnis und Lichtbild sind umgehend zu richten an:

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Verwaltungsausschuß
Hauptverwaltung

Kassel, Ständeplatz 8, 11. 3. 1957

Anzeigenschluß

jeden Dienstag um

14 Uhr**Wasserleitungen**

entkrustet TIRON chemisch,
ohne Auftragen hygienisch
einwandfrei gemäß Robert-
Koch-Institut

Chemische Fabrik Crailsheim

Staatsanzeiger für das Land Hessen. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich: für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt, Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main), Münchener Str. 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Anzeigenannahme und Vertrieb: Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Tel. 2 58 61. Anzeigenschluß: jeden Dienstag 16 Uhr. Anzeigenpreis lt. Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Der Staatsanzeiger erscheint wöchentlich samstags, fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich DM 2,25 zuzüglich DM 0,27 Zustellgebühr. Umfang der vorliegenden Ausgabe: 16 Seiten. Auflage 9000.

Einzelstücke (Postversand) gegen Vorauszahlung von DM 0,50 auf Postscheckkonto Frankfurt/M. Nr. 1173 37, Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Ffm.